

# Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

---

Zug, 6. Mai 1994

24. Band Nr. 102

---

## Energiegesetz

vom 24. Februar 1994

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Buchstabe b der Kantonsverfassung,  
beschliesst:*

### 1. Abschnitt Allgemeines

#### § 1

##### *Zweck*

Dieses Gesetz bezweckt Massnahmen für eine sparsame, wirtschaftliche und umweltgerechte Energieverwendung und ergänzt das Bundesrecht<sup>1)</sup>. Es fördert die Sicherheit der Energieversorgung.

#### § 2

##### *Leitungsgebundene Energie*

##### 1. Verteilung

<sup>1</sup> Soweit die Gemeinden keine eigenen leitungsgebundenen Energieverteilnetze unterhalten, lassen sie öffentlich-rechtliche Anstalten oder Dritte diese Aufgabe erfüllen und erteilen die dafür notwendigen Konzessionen.

<sup>2</sup> Bei Anlagen, die sich über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken, sind die Interessen der beteiligten Gemeinden aufeinander abzustimmen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Regierungsrat.

<sup>1)</sup> Bundesbeschluss für eine sparsame und rationelle Energienutzung (Energienutzungsbeschluss; ENB) vom 14. Dezember 1990, SR 730.0; Verordnung über eine sparsame und rationelle Energienutzung (Energienutzungsverordnung; ENV) vom 22. Januar 1992, SR 730.01

## 740.1

<sup>3</sup> In jedem Fall sind die vom Kanton erteilten Konzessionen und Bewilligungen zu berücksichtigen.

### § 3

#### 2. Anschlussbedingungen für Selbstversorger

<sup>1</sup> Die Anschlussbedingungen für Selbstversorger richten sich nach Bundesrecht<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Können sich Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung und Selbstversorger über die Anschlussbedingungen nicht einigen, setzt die Baudirektion diese fest.

### 2. Abschnitt Massnahmen

### § 4

#### *Energiehaushalt von Gebäuden*

<sup>1</sup> Gebäude, die ihrem Zweck entsprechend geheizt oder gekühlt werden, sind so zu erstellen und ihre Anlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass der Wärme- und Kältebedarf sowie die Emissionen von Schadstoffen möglichst gering sind.

<sup>2</sup> Bei bestehenden Gebäuden und haustechnischen Anlagen sind diejenigen Teile den Anforderungen von Abs. 1 anzupassen, die wesentlich geändert, ungenutzt oder erneuert werden.

<sup>3</sup> Massnahmen können nur soweit angeordnet werden, als sie technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sind. Überwiegende öffentliche Interessen sind zu wahren.

### § 5

#### *Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung*

<sup>1</sup> Für die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in neuen und bestehenden Gebäuden gilt das Bundesrecht<sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Die Baubehörde bewilligt Ausnahmen im Rahmen des Bundesrechts<sup>2)</sup>.

### § 6

#### *Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen, Aussenheizungen, Warmluftvorhänge und heizbare Freiluftbäder*

<sup>1</sup> Folgende Anlagen bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde:

<sup>1)</sup> ENV Art. 14 ff.

<sup>2)</sup> Art. 4 und 25 Abs. 2 ENB; Art. 8 ENV

- Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen, welche aufgrund der Gesamtanschlussleistung bundesrechtlich der Bewilligungspflicht unterliegen;
- Aussenheizungen wie Heizungen von Terrassen, Rampen, Passagen, Brücken und dergleichen;
- Warmluftvorhänge und ähnliche Anlagen bei Gebäudeöffnungen;
- heizbare Freiluftbäder.

<sup>2</sup> Das Bundesrecht bestimmt die Zulässigkeit dieser Anlagen und umschreibt allfällige Ausnahmen<sup>1)</sup>.

## § 7

### *Nutzung von Abwärme*

<sup>1</sup> Abwärme ist, soweit wirtschaftlich tragbar, zu nutzen und allenfalls Dritten zur Verfügung zu stellen, sofern kein Eigenbedarf oder eine anderweitige Nutzung der Abwärme besteht.

<sup>2</sup> Die Gemeinden haben darauf hinzuwirken, dass überschüssige Abwärme von Dritten übernommen wird, wenn sie neue Heizungsanlagen im Umkreis der Abwärmequelle installieren, und wenn die preisliche Konkurrenzfähigkeit der Abwärmenutzung und die Verfügbarkeit der Abwärme längerfristig gegeben sind.

<sup>3</sup> Der Wärmebezug ist von den Parteien vertraglich zu regeln. Kanton und Gemeinden können im Rahmen des Vertrags und gestützt auf § 9 Projekte für die Abwärmenutzung mit einer einmaligen oder wiederkehrenden, jedoch befristeten Beitragszahlung fördern.

## § 8

### *Information und Beratung*

Der Kanton fördert, unterstützt von Gemeinden und Privaten, die Information, Beratung und Ausbildung in Energiefragen.

## § 9

### *Förderungsbeiträge*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Projekte zur Förderung und Sicherstellung der Energieversorgung, insbesondere solche alternativer oder innovativer Natur, sowie Forschungsarbeiten und Versuche auf dem Gebiet der Energieverwendung unterstützen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat stellt die Beiträge im Rahmen des Budgets zur Verfügung.

<sup>1)</sup> Art. 9, 10, 11, 13 ENV

§ 10

*Energiefachstelle und beratende Kommission*

<sup>1</sup> Die Baudirektion führt eine kantonale Energiefachstelle, die aus Mitarbeitern bestehender Ämter gebildet werden kann.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann zur Unterstützung der Baudirektion eine beratende Kommission für Energiefragen einsetzen, welcher überwiegend private Fachleute angehören sollen.

§ 11

*Vorschriften für den Vollzug*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt eine Vollziehungsverordnung.

<sup>2</sup> Er bestimmt insbesondere den Geltungsbereich der energietechnischen Anforderungen an Bauten und Anlagen, umschreibt den Wärmeschutz von Gebäuden und die Anforderungen an technische Anlagen für den Wärmehaushalt in Berücksichtigung der Normen und Empfehlungen des SIA (Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein) und regelt die Bewilligungsverfahren. Die energietechnischen Vorschriften sind soweit möglich mit jenen der umliegenden Kantone abzustimmen.

§ 12

*Strafbestimmung*

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes<sup>1)</sup> bestraft, soweit nicht Bundesrecht gilt<sup>2)</sup>.

3. Abschnitt

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 13

*Anpassung bestimmter Anlagen*

<sup>1</sup> Aussenheizungen, Warmluftvorhänge, öffentliche Beleuchtungsanlagen und heizbare Freiluftbäder sind bis Ende 1998 an das Bundesrecht anzupassen.

<sup>2</sup> Die Baubehörde kann diese Frist im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

<sup>1)</sup> BGS 311.1 (I, 963)

<sup>2)</sup> Art. 20 ENB

§ 14

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Energiegesetz vom 30. Mai 1985<sup>1)</sup> mit Änderung vom 28. Februar 1991<sup>2)</sup> wird aufgehoben.

§ 15

*Inkrafttreten*

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung.

<sup>2)</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zug, den 24. Februar 1994

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

*R. Schwerzmann*

Der Landschreiber

*H. Windlin*

*Der Regierungsrat stellt fest,*

dass das Referendum gegen das vorstehende Gesetz nicht ergriffen wurde und dieses auf den 1. Juli 1994 in Kraft tritt.

Zug, den 3. Mai 1994

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

*P. Twerenbold*

Der Landschreiber

*H. Windlin*

<sup>1)</sup> GS 740.1 (22, 695)

<sup>2)</sup> GS 740.1(1) (23, 757)